

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet "Friedhofstraße"

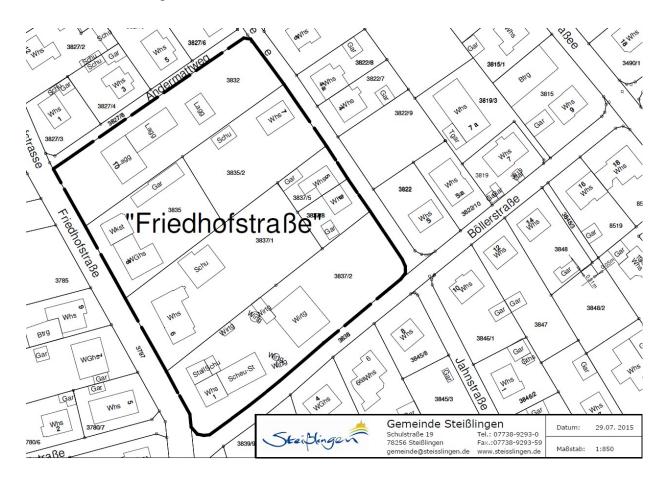
Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBI. I. S. 2414) i. V. m. § 4 Abs. 1 GemO BW hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steißlingen folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Friedhofstraße" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: 3837/2, 3837/1, 3837/8, 3837/5, 3835, 3835/2 und 3832.
- (2) Für den räumlichen Bereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 29.07.2015 maßgebend.



Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung von dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Steißlingen, 29.08.2016

Ostermaier Bürgermeister